

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand : Januar 2009

der Firma zwerenz industries gmbh mit Sitz in der Steinbergstraße 57 in 95671 Bärnau

§1 Geltungsbereich

1.1. Für alle Lieferungen und Leistungen an uns gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen, erkennen wir nur an, wenn wir deren Geltung ausdrücklich zustimmen.

1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den hier genannten Allgemeinen Einkaufsbedingungen, erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Gültigkeit auch für alle weiteren Lieferungen an uns an.

§2 Bestellungen

2.1. Unsere Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schriftform.

2.2. Wir sind berechtigt, unsere Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer uns diese nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt unverändert und schriftlich bestätigt hat.

§3 Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen, Gewährleistung

3.1. Vereinbarte Fristen für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich und gelten grundsätzlich eintreffend am Erfüllungsort. Sind Verzögerungen eingetreten oder zu erwarten, so sind uns diese umgehend schriftlich mitzuteilen.

3.2. Liefert oder leistet der Auftragnehmer auch nicht innerhalb der von uns gesetzten Nachfrist, so sind wir berechtigt, auch ohne ausdrückliche Androhung, die Annahme zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht selbst verschuldet hat. Die uns durch einen Liefer- oder Leistungsverzug - insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung entstehenden Zusatzkosten - gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.3. Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behalten wir uns ausdrücklich bis zur Schlusszahlung vor.

3.4. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften soweit sich nicht nachstehend Anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt uns auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung oder Leistung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.

3.5. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

§4 Preise

4.1. Alle Preise sind Festpreise. Sie beinhalten alle sämtlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Die Mehrwertsteuer ist in jeweils gültiger Höhe gesondert auszuweisen.

§5 Abwicklung und Lieferung

5.1. Unteraufträge dürfen vom Auftragnehmer nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung vergeben werden, soweit es sich nicht lediglich um marktübliche Zubehörteile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich Art und Menge der abgerufenen Ware sowie auch der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

5.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer und Bestelldatum, sowie auch die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge enthält.

5.3. Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblichen Einwegverpackungen. Bei Verwendung von Mehrwegverpackungen stellt der Auftragnehmer die Verpackung leihweise zur Verfügung. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen.

5.4. Bei Geräten ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Produkten im Softwarebereich ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige Benutzer- und systemtechnische Dokumentation mit übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Softwareprogrammen ist zusätzlich auch das Programm im Quellformat mitzuliefern.

5.5. Wird die Lieferung oder Leistung auf unserem Betriebsgelände erbracht, ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§6 Rechnungen, Zahlungen

6.1. Rechnungen sind uns mit separater Post einzureichen. Auf jeder Rechnung ist unsere Bestellnummer und Bestelldatum, sowie die genaue Bezeichnung der gelieferten Ware nach Art und Menge anzugeben.

6.2. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Entgelt wird 60 Tage netto - ohne Abzüge - nach Wareneingang und Erhalt dessen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Wareneingang und Eingang sind wir berechtigt 2% Skonto in Abzug zu bringen. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank die Anweisung zur Zahlung erhalten hat. Sofern anders lautende Zahlungsziele schriftlich mit dem Auftragnehmer vereinbart sind, gelten diese.

6.3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im angemessenen Umfang bis zur vollständig und ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6.4. Die Abtretung der Forderungen des Auftragnehmers gegen uns an Dritte ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§7 Sicherheit, Umweltschutz

7.1. Alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDI, VDE, DIN entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind vom Auftragnehmer kostenlos mitzuliefern.

7.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist desweiteren verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Auftragnehmer anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung dem Lieferschein - mindestens in Deutsch oder Englisch - beizulegen. Hinweise betreffend Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotsstoffen sind uns unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.

7.3. Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist allein der Auftragnehmer für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind grundsätzlich und kostenlos vom Auftragnehmer mitzuliefern.

§8 Import- und Exportbestimmungen, Zoll

8.1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Auftragnehmers anzugeben.

8.2. Importierte Waren sind vollständig verzollt zu liefern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen einzuholen.

8.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich, schriftlich und umgehend zu unterrichten.

§9 Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

9.1. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über.
Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt unsere Abnahmeerklärung nicht.

9.2. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über.
Jeglicher verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§10 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

10.1. Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügen wir, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.

§11 Daten und Informationen

11.1. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Werkzeuge, Einrichtungen usw. sowie auch jegliche firmeninterne Daten die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke vervielfältigt, verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

§12 Salvatorische Klausel

12.1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (CISG).

12.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch im Rahmen eines Scheck- oder Wechselprozesses, ist unser Geschäftssitz.

12.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.